

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 6

27. Mai

Inhalt: Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC — Dekret zur Anerkennung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit — Statut des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg — Kirchenverwaltungswahlen 2024 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl — Personalveränderungen

Deutsche Bischofskonferenz

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Bischof von Regensburg

Dekret

zur Anerkennung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit

Im Bestreben, unterschiedliche Werke des Laienapostolats konstruktiv aufeinander abstimmen zu können, wurde in Folge des Dekrets »Apostolicam Actuositatem« des II. Vatikanischen Konzils in der Diözese Regensburg das »Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg« eingerichtet. Es berät über Möglichkeiten, die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolats zu erfüllen, fasst Beschlüsse und führt diese selbstständig durch und hat bei all dem stets die Gemeinschaft mit dem Bischof von Regensburg und der ganzen katholischen Kirche vor Augen. Nach langjähriger, für die Diözese Regensburg nutzbringender Arbeit hat das Diözesankomitee Regensburg in enger Absprache mit mir seine Strukturen an die sich mit der Zeit geänderten Anforderungen angepasst und seine Statuten überarbeitet.

Das neugefasste Statut wurde auf der Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg am 22.03.2024 verabschiedet und mir mit Schreiben vom 25.03.2024 zur Überprüfung und Genehmigung zusammen mit der Bitte um Anerkennung als privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein vorgelegt. **Nachdem das Statut in der Fassung vom 22.03.2024 geprüft wurde, stimme ich diesem nach can. 322 § 2 CIC/1983 i.V.m. Art. VII Abs. 1 des Statuts für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg vom 02./23.12.2005, zuletzt geändert am 29.10./22.11.2021, zu.**

Hiermit erkenne ich gemäß can. 299 § 3 CIC/1983 das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg, seinem Wunsch entsprechend, als privaten kanonischen Verein an.

Somit ist das Diözesankomitee Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 299 CIC/1983 anerkannt. Die kirchliche Aufsicht, der es untersteht (can. 323 § 1 i.V.m. 305 § 1 CIC/1983), erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse und dient im Sinne eines »Mehr-Augen-Prinzips« der Bewahrung der Zielsetzungen des Diözesankomitees Regensburg im Sinne des can. 323 § 2 CIC/1983.

Das Datum der Anerkennung als privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein und der bischöflichen Genehmigung des Statuts sind in § 15 Satz 1 des Statuts zu ergänzen.

Regensburg, den 29. April im Jahr des Herrn 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Statut des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg

Präambel

Mit dem Ziel, das Apostolat der Laien sinnvoll koordinieren zu können, wurde im Bistum Regensburg in Folge des Dekrets »Apostolicam Actuositatem« des II. Vatikanischen Konzils die diözesanrechtliche Möglichkeit zur Konstituierung eines Diözesankomitees eröffnet und umgesetzt. Darin können alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter des Laienapostolats die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolats (AA 26) wirkungsvoll und vereint wahrnehmen. Das Diözesankomitee Regensburg berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies im Bewusstsein der Gemeinschaft mit dem Bischof und der ganzen Kirche. Das Statut wird nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg vom Bischof genehmigt und in Kraft gesetzt.

§ 1 Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg

1. Das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
2. Es ist sowohl der Zusammenschluss der katholischen Laienverbände und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Regensburg als auch von weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Laienapostolats.
3. Das Diözesankomitee Regensburg trägt den Namen »Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg«, kurz »Diözesankomitee Regensburg«.
4. Nach staatlichem Recht ist das Diözesankomitee Regensburg ein nicht-rechtsfähiger Verein mit Sitz in Regensburg. Nach kirchlichem Recht ist das

Diözesankomitee Regensburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein im Sinne der cc. 298ff., 321ff. CIC. Es untersteht der Aufsicht des Bischofs gemäß kirchlichem Recht und diesem Statut.

5. Das Diözesankomitee Regensburg fasst seine Beschlüsse im Bewusstsein der Gemeinschaft mit dem Bischof und der ganzen Kirche selbstständig und in eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgaben

Das Diözesankomitee Regensburg hat folgende Aufgaben:

1. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Leben in allen Aspekten zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
2. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
3. zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten;
4. gemeinsame Initiativen, Veranstaltungen und Fortbildungen vorzubereiten und durchzuführen;
5. dem Bischof Vorschläge für die Mitglieder des Diözesankomitees Regensburg im Diözesanpastoralrat zu machen;
6. die Vertretung des Bistums für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern zu wählen und Anliegen, die an das Diözesankomitee Regensburg herangetragen werden, auf überdiözesaner Ebene zu vertreten und Aufgaben auf dieser Ebene wahrzunehmen;
7. die Arbeit der Verbände, Geistlichen Gemeinschaften und Pfarrgemeinderäte zu fördern und den ehrenamtlichen Dienst von Laien zu stärken.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Diözesankomitees Regensburg sind:
 - a) je ein Vorstandsmitglied, der vom Bischof anerkannt und auf Diözesanebene bestehenden katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften, welches die Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Ist beim jeweiligen Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft kein Vorstand vorhanden, kann ein beliebiges Mitglied der jeweiligen Gruppierung in das Diözesankomitee Regensburg delegiert werden;
 - b) bis zu 20 Katholikinnen und Katholiken des öffentlichen und kirchlichen Lebens, die durch besondere Fachkenntnisse, ihre jeweilige Tätigkeit oder eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees Regensburg in besonderer Weise zu fördern. Diese können von den Mitgliedern des Diözesankomitees Regensburg vorgeschlagen werden und gemäß der Geschäftsordnung für vier Jahre von der Vollversammlung gewählt werden. Die Vollversammlung kann die Wahl der Einzelpersonlichkeiten an den erweiterten Vorstand delegieren;
 - c) die oder der Bischöfliche Beauftragte;
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Neubestimmung des von dem Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft zu delegierenden Vorstandsmitglieds oder bei Auflösung des Verbandes oder der Geistlichen Gemeinschaft;
 - b) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Amtsniederlegung. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann die Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachwählen;
 - c) durch förmliche Ausschließung kraft Zweidrittelmehrheiten der Vollversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied dem Diözesankomitee Regensburg durch sein Verhalten schadet. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Vollversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) ist in diesem Fall von dem Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) kann in diesem Fall ein neues Mitglied bestimmt werden.

§ 4 Organe

- Organe des Diözesankomitees Regensburg sind:
- a) Die Vollversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Diözesankomitees Regensburg.

Zusammensetzung

2. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3 dieses Statuts.
 - a) stimmberechtigt sind: jeweils ein Vorstandsmitglied der in § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1b). Die Stimmen der Vorstandsmitglieder der in § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften können bei Verhinderung delegiert werden.
 - b) beratend sind: Mitglieder nach § 3 Abs. 1c) und 1d) sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und eine weitere Person der nach § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften.
 - c) Der Bischof wird zu jeder Vollversammlung eingeladen und hat jederzeit das Recht, darin das Wort zu ergreifen. Außerdem können vom Vorstand anlassbezogen weitere Gäste eingeladen werden.
3. Die Vollversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand des Diözesankomitees Regensburg schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes beantragt.

Arbeitsweise

4. Die Teilnahme an der Vollversammlung erfordert in der Regel die persönliche Anwesenheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, die Teilnahme an der Vollversammlung in anderer Form zu ermöglichen oder die ganze Vollversammlung in digitaler Form abzuhalten.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung in Textform unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Alle wichtigen Unterlagen für die Vollversammlung werden spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versendet. Gibt es keinen Vorstand, lädt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ein.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7. Jedes Mitglied des Diözesankomitees Regensburg hat das Recht, beim Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung einzureichen.
8. Initiativanträge in Textform können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Aufgaben

9. Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen.
10. Die Vollversammlung stimmt über die inhaltliche Entlastung des Vorstands ab.
11. Die Vollversammlung wählt
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) die Delegierte oder den Delegierten zum Landeskomitee der Katholiken in Bayern und drei Delegierten für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken;
 - c) bis zu 20 Katholikinnen und Katholiken des öffentlichen und kirchlichen Lebens, die durch besondere Fachkenntnisse, ihre jeweilige Tätigkeit oder eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees Regensburg in besonderer Weise zu fördern.
12. Die Vollversammlung beschließt über die Einrichtung und Beendigung von Arbeitskreisen.
13. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie wird dem Bischof und allen Mitgliedern des Diözesankomitees Regensburg zugesandt.
14. Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Bischöflichen Beauftragten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
2. Das Amt der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden beginnt und endet mit dem Ende der Vollversammlung, bei der das jeweilige Amt zur Wahl stand.
3. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
4. Eine Amtszeit dauert vier Jahre.
5. Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die nächste Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese zählt nicht als Wiederwahl.
7. Vorstandsmitglieder können durch eine Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

Aufgaben

8. Er entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Angelegenheiten, die ihm die Vollversammlung überträgt.
9. Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
10. Er entscheidet über alle eilbedürftigen Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können.
11. Er bereitet die Vollversammlung vor und schlägt die Tagesordnung vor.
12. Er veröffentlicht die Beschlüsse der Vollversammlung und ist für deren Durchführung verantwortlich.
13. Er veröffentlicht Stellungnahmen zu aktuellen Themen.
14. Er führt die laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
15. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
16. Er vertritt das Diözesankomitee gegenüber dem Bischof.

§ 7 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Bischöflichen Beauftragten, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, den Delegierten für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitskreise.
2. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in der Erledigung der laufenden Aufgaben.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch eine Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender

1. Die oder der Vorsitzende vertritt das Diözesankomitee Regensburg nach außen.
2. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung der Vollversammlung ein und leitet sie.
3. Die oder der Vorsitzende kann sich durch einen ihrer oder seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

4. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.
5. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9 Arbeitskreise

1. Das Diözesankomitee Regensburg kann durch Beschluss der Vollversammlung Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Dabei legt es fest, ob der jeweilige Arbeitskreis für die Amtszeit des Vorstands für einen vorgegebenen Sachbereich oder lediglich für ein befristetes Arbeitsvorhaben eingerichtet wird.
2. Die Arbeitskreise werden zur ersten Sitzung von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer eingeladen und wählen sich aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Mitglied des Diözesankomitees Regensburg sein muss. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Arbeitskreis.
3. Die Arbeitskreise erarbeiten Vorlagen für den Vorstand und die Vollversammlung im Rahmen ihres jeweils vorgegebenen Sachbereichs oder Arbeitsvorhabens. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee Regensburg eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees Regensburg nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
3. Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Verfügung und unterstellt sie oder ihn der Weisungsbefugnis der oder des Vorsitzenden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für das Führen der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushalts verantwortlich. Sie oder er ist dem Vorstand über die Verwendung des Haushalts rechenschaftspflichtig.

§ 11 Die oder der Bischöfliche Beauftragte

1. Der Bischof entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten in das Diözesankomitee Regensburg.
2. Die oder der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Bischofs in die Vorstandssitzungen und die Vollversammlung mit ein, sofern dieser nicht persönlich bei der Vollversammlung anwesend ist.

§ 12 Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Die »Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst« und die »Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« finden in ihrer jeweils für das Bistum Regensburg geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Abstimmungsregeln

Beschlüsse (Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Statut oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Änderung des Statuts

1. Ein Antrag auf Änderung des Statuts muss allen Mitgliedern mit der Ladung zur Vollversammlung zugesandt werden.
2. Änderungen des Statuts bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vollversammlung und der Genehmigung des Bischofs.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Statut tritt nach Beschluss der Vollversammlung vom 22. März 2024 und nach der Genehmigung sowie der Anerkennung als privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein durch den Bischof vom 29. April 2024 in Kraft. Das bisherige Statut des Diözesankomitees Regensburg tritt mit der Genehmigung des Bischofs gleichzeitig außer Kraft.

Bischöfliches Generalvikariat

Päpstliche Verlautbarungen

- **Botschaft des Heiligen Vaters zum ersten Weltkindertag (25./26. Mai 2024)**
https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/bambini/documents/20240302_messaggio-bambini.html
- **Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (28. Juli 2024)**
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/05/14/0395/00809.html#de>

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 29. Juni 2024, wird Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

- **Matthias Bernhard Merkl**, Kohlberg – Herz-Jesu
- **Marvin Schwedler**, Neheim und Voßwinkel – St. Johannes Baptist
- **Michael Gerhard Meinhard Steinhilber**, Moosbach – Expositur Etzgersrieth St. Peter und Paul

Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet z. B. bei den Gottesdiensten im Weihetag in den Fürbitten gedacht werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

An folgenden Terminen finden Sitzungen der Bischöflichen Baukommission statt:

18.10.2024 um 10:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

02.12.2024 um 14:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 25.10.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

An folgendem Termin findet eine Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst statt:

28.10.2024 um 14:00 Uhr

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.09.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Wolfgangsjahr 2024

Wallfahrt nach Neukirchen beim Heiligen Blut zur Eröffnung der Wolfgangswache am Samstag, 22. Juni 2024

Zum 10. Jahrestag der Wallfahrt nach Neukirchen beim Heiligen Blut während des Katholikentags 2014 wird es am 22. Juni 2024 wieder eine gemeinsame Wallfahrt mit Gläubigen aus Tschechien geben. Die Wallfahrt wird dort mit der Eröffnung der Wolfgangswache verbunden

Ausschreibung und Anmeldung:
www.seelsorge-regensburg.de

Wolfgangswache 2024 in Neukirchen beim Heiligen Blut und in Regensburg

Die Wolfgangswache 2024 wird am Samstag, den 22. Juni 2024 mit einem Pontifikalamt in Neukirchen beim Heiligen Blut eröffnet. Dazu wird der Schrein mit den Reliquien des heiligen Wolfgang vor Ort sein. Dort wird in vielfältiger Weise dazu eingeladen, sich neu auf Leben und Wirken des heiligen Wolfgang einzulassen.

Der Wolfgangsschrein kehrt am Dienstag, 25. Juni 2024 nach Regensburg zurück, wo die Wolfgangswache in der Basilika St. Emmeram fortgesetzt wird. Sie findet ihren Abschluss mit der Priesterweihe am Samstag, 29. Juni 2024 im Hohen Dom St. Peter.

Informationen zum Programm:
www.seelsorge-regensburg.de

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Kirchenverwaltungswahlen 2024 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Diözese **Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten**. Diese **verbindliche Vorgabe** gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die **Kirchenverwaltungen** sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. »bona temporalia«, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die **zeitliche Belastung von Pfarrern oder Verwaltungsleitern/-innen als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand**, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, **zu minimieren**, sollten die **Wahlausschüsse** möglichst jeweils **am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen**; der zuständige Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung an der

Teilnahme bzw. bei der **Leitung einer Sitzung**, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein **von ihm / ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten** lassen.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GStVS, bestimmt das Bischöfliche Ordinariat, dass in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.

Sofern der aktuelle Datenbestand des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten **Übermittlungsperren** von Betroffenen enthält, sind diese insofern rechtlich **unbeachtlich**, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges — rechtlich unselbständiges — Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVWO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs. 1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt mit der Möglichkeit einer Briefwahl (§ 5 Abs. 4 GStVWO). Gemäß § 5 Abs. 5 GStVWO kann auf Antrag des Wahlausschusses mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5 GStVWO). Beschließt der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl, ist dieser Beschluss dem Bischöflichen Ordinariat auf dem Postweg oder auch als E-Mail an **stiftungswesen.rechtsgeschaeft@bistum-regensburg.de** anzuzeigen.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes — sowohl bei Urnen- wie auch bei ausschließlicher Briefwahl — zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
bis zum 28. September 2024	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 12. Oktober 2024	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 28. September 2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung — nicht zwingend aus ihrer Mitte — und zwei der Pfarrgemeinderat — nicht zwingend aus seiner Mitte — wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
19. Oktober 2024	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
19. Oktober 2024	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl. Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 19. Oktober 2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
spätestens am 26. Oktober 2024	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
Aushang bis einschließlich 16. November 2024	a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
Aushang bis einschließlich 16. November 2024	b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
Aushang bis einschließlich 16. November 2024	c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
Aushang bis einschließlich 16. November 2024	d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	
spätestens am 26. Oktober 2024	5. Spätestens 4 Wochen (26. Oktober 2024) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
27. Oktober 2024	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
20. November 2024	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
	8. Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23. d. M.).	
	a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3/4
01. Dezember 2024 spätestens am 08. Dezember 2024	9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Die Bischöfliche Ordinariat wird den **Pfarrämtern** der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig, möglichst noch vor der Sommerpause, durch eine Sammelbestellung beim Maiß Verlag eine **Wahlmappe** zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz)Diözesen abgestellt ist. **Zahlreiche Vordrucke** werden vom Maiß-Verlag auf vielfachen Wunsch auch in **elektronischer Form** unentgeltlich für die örtlichen Pfarrämter bereitgestellt. Weitere Informationen erhalten Sie im Loginbereich der Wissensbasis für die Kirchenverwaltungen unter www.sinnstiftung-regensburg.de.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für unsere Pfarreien der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe, nutzen Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form oder fordern Sie nötigenfalls weitere Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München, Tel: 089 / 242097-14, E-Mail: michael.schuelke@maiss.de an.

Die **Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder**, ihrer **Ersatzleute**, des bestellten

Kirchenpflegers sowie ggf. der zwei in den Pfründe-
verwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4
KiStiftO) sind dem Bischöflichen Ordinariat **mitzutei-
len**. Zur digitalen Rückmeldemöglichkeit des Wahler-
gebnisses erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt
weitere Informationen.

Die Kirchenstiftungsordnung wird aktuell überarbeitet
und neu herausgegeben. Die neue Kirchenstiftungs-
ordnung wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröf-
fentlicht und dann über die Bistumsseite abrufbar sein.

Es soll sichergestellt werden, dass neben dem Pfar-
rer auch jedes weltliche Mitglied der neu gewählten
Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung mit
seiner Verpflichtung (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) erhält.
Weitere Informationen erhalten Sie auch in Vorbe-

reitung der konstituierenden Sitzung im Loginbereich
unter www.sinnstiftung-regensburg.de.

Weitere Auskünfte erteilen

Frau Katrin Eberwein, Tel. 0941/597-1852
Frau Franziska Hofmann, Tel. 0941/597-1853
Frau Manuela Hofmann, Tel. 0941/597-1851

E-Mail-Adresse: [stiftungswesen.rechtsgeschaefte@
bistum-regensburg.de](mailto:stiftungswesen.rechtsgeschaefte@bistum-regensburg.de)

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten schrift-
lich gestellt werden.

Erwin Saiko

Bischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

01.04.2024

Susanne Hermann (Gemeindereferentin)
Ernennung zur Geistlichen Leiterin des KJG-Diöze-
sanverbandes Regensburg

01.06.2024

Prof. Dr. Josef Kreiml (Domkapitular)
Ernennung zum Leiter der Hauptabteilung Orden und
Geistliche Gemeinschaften

01.05.2024

Hagen Horoba (Theol. Referent im Generalvikariat)
Ernennung zum Leitenden Mitarbeiter gemäß § 3 Abs.
2 Ziff. 4 MAVO

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 29. März	Norbert Glatzl , Dr., Msgr., Universitäts-Professor em., 87 Jahre alt
am 31. März	Josef Singer , BGR, Pfarrer i. R., 82 Jahre alt
am 17. April	Karl Hausberger , Dr., Universitäts-Professor em., 79 Jahre alt
am 02. Mai	Alfred Bauer , Diakon i. R., 70 Jahre alt
am 03. Mai	Lorenz Schnitt , BGR, fr. Pfarrer, 85 Jahre alt
am 09. Mai	Johannes Kick , BGR, fr. Pfarrer, 93 Jahre alt
am 25. Mai	Konrad Mühlbauer , fr. Pfarrer, 91 Jahre alt

R. I. P.